

**Satzung der Gemeinde Pinnow über das Erheben von Anschlußbeiträgen für den Anschluß an die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet Nr. 1 Pinnow - Süd**

Aufgrund der §§ 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V. S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow vom 11.04.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Fernwärmeversorgungseinrichtung im Bebauungsplangebiet Nr. 1 Pinnow - Süd einen Anschlußbeitrag.

§ 2

**Beitragsbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 3 der Fernwärmeversorgungssatzung ein Recht zum Anschluß an die Fernwärmeversorgungseinrichtung tatsächlich gegeben ist.

§ 3

**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 2 sobald das Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung angeschlossen ist.  
Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt von dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder dinglicher Nutzungsberechtigter ist. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 5

**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6  
**Beitragssatzung**

Der Beitrag beträgt 7.500,00 DM je erstellten Hausanschluß.

§ 7  
**Fälligkeit**

Der Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 11.05.1994

  
Böttcher  
Bürgermeisterin

